

1 **Textbeitrag DIE LINKE zum Thema „Schutzfristen im Urheberrecht“ im Bericht**
 2 **der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ (Januar 2010)**

3

4 *Dass der Urheberrechtsschutz an Immaterialgütern stets zeitlich befristet ist,*
 5 *begründet sich aus wichtigen Unterschieden zum Sacheigentum. Einerseits spielt*
 6 *hier die persönlichkeitsrechtliche Komponente des Rechts eine Rolle: Nach dem Tod*
 7 *des Urhebers lockert sich mit der Zeit der legitimierende Zusammenhang des Rechts*
 8 *mit dem ursprünglichen Schöpfer des Werks. Je mehr Generationen schutzberechtigt*
 9 *würden, umso mehr würde die Fortdauer des Schutzes ihre innere Berechtigung*
 10 *verlieren. Doch auch aus der Interessenabwägung zwischen Eigentumsinteressen*
 11 *und solchen des Allgemeinwohls gelangt man zu diesem Schluss. Nach Ablauf einer*
 12 *gewissen Zeit überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an einer freien Nutzung*
 13 *des geschaffenen Geistesguts gegenüber den Interessssen des Rechteinhabers.*

14 *Das geltende Recht trägt solchen Überlegungen Rechnung. Allerdings basiert es auf*
 15 *Gegebenheiten der analogen Welt. Dass mit dem Internet eine leichtere*
 16 *Vervielfältigung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke möglich*
 17 *geworden ist, die sich faktisch nicht mehr effektiv kontrollieren lässt, lässt die*
 18 *geltenden Schutzfristen eindeutig als zu lang erscheinen.*

19 *Das Bundesverfassungsgericht erläutert in seiner „Schallplatten-Entscheidung“, die*
 20 *Angemessenheit der urheberrechtlichen Schutzdauer könne „zu verschiedenen*
 21 *Zeiten je nach Bewertung der widerstrebenden Interessen verschieden beurteilt*
 22 *werden.“¹ Die Eigentumsgarantie der Verfassung biete weder die Gewähr einer*
 23 *ewigen Schutzdauer, noch verpflichte sie den Gesetzgeber, die Geltungsdauer auf*
 24 *einen bestimmten Zeitraum festzulegen.*

25 *Ein späteres Bundesverfassungsgerichtsurteil, das Vollzugsanstalten-Urteil, hat*
 26 *überdies bestätigt, dass Werke die Tendenz haben, mit zunehmendem zeitlichen*
 27 *Abstand zur Veröffentlichung an privatrechtlicher Bindung einzubüßen: „Mit der*
 28 *Veröffentlichung steht das geschützte Musikwerk nicht mehr allein seinem Schöpfer*
 29 *zur Verfügung. Es tritt vielmehr bestimmungsgemäß in den gesellschaftlichen Raum*
 30 *und kann damit zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Bild der Zeit*
 31 *mitbestimmenden Faktor werden (BVerfGE 31, 229 [242]; 49, 382 [394]). Es löst sich*
 32 *mit der Zeit von der privatrechtlichen Verfügbarkeit und wird geistiges und kulturelles*
 33 *Allgemeingut (BVerfGE 58, 137 [148 f.]). Dies ist zugleich die innere Rechtfertigung*
 34 *für die zeitliche Begrenzung des Urheberschutzes durch § 64 Abs. 1 UrhG.“² Hieraus*
 35 *folgt, dass grundsätzlich Schutzrechtsverkürzungen möglich sind, auch wenn diese*
 36 *auf EU-Ebene durchgesetzt werden müssten.³*

37 *Schon die Gesetzesbegründung zur Urheberrechtsreform von 1965 erwähnt, nur die*
 38 *wenigsten Werke seien nach Ablauf der Schutzdauer noch von*
 39 *vermögensrechtlichem Interesse.⁴ Auch Thomas Dreier äußert sich in seinem*
 40 *Urheberrechtskommentar skeptisch.⁵ Till Kreutzer glaubt, dass die Schutzdauer in*

¹ Schallplatten, BVerfGE 31, S. 275 ff., <http://archiv.jura.uni-saarland.de/urheberrecht/entscheidungen/bverfg/1bvr766-66.html>

² Vollzugsanstalten, BVerfGE 79, S. 29 ff., <http://archiv.jura.uni-saarland.de/urheberrecht/entscheidungen/bverfg/1bvr743-86.html>

³ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006L0116:DE:NOT>

⁴ Begründung des Regierungsentwurfes. BT-Drucksache IV/270, S. 27-117. Zit. nach: Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht UFITA, Bd. 45:2 (1965), S. 240-336. S. 295.

⁵ Dreier, Thomas, Schulz, Gernot: Urheberrechtsgesetz. München: C.H. Beck 3. Aufl. 2008. Vor §§ 64 ff., Rdnr. 1.

41 der Regel weit über das hinausgeht, was zum Anreiz kreativer Leistungen
 42 erforderlich wäre. Vielmehr seien die langen Schutzfristen nachgerade hinderlich,
 43 insbesondere bei technisch-funktionalen Werken, deren „Lebensdauer“
 44 technologiebedingt viel kürzer sei.⁶ Gerd Hansen weist zudem auf die
 45 Schnelllebigkeit einer modernen Mediengesellschaft hin: Die allermeisten Werke
 46 würden nur für einen relativ kurzen Zeitraum verwertet.⁷

47 Anknüpfend an einen Vorschlag von Lawrence Lessig schlägt Hansen eine radikale
 48 Verkürzung der Schutzfrist auf beispielsweise fünf Jahre ab Veröffentlichung vor.
 49 Danach soll es eine kostenpflichtige Verlängerungsoption für den
 50 Schutzrechtsinhaber geben.⁸ Kreuzer hingegen plädiert für eine variable Regelung,
 51 die an die Konzeption der Urhebernachfolgevergütung anknüpft.⁹ Schutzrechte sollen
 52 demnach nur eine Zeit lang als ausschließliche gewährt und hernach als
 53 Beteiligungsansprüche ausgestaltet werden (möglicherweise nur für gewerbliche
 54 Nutzungen), bevor die Nutzung ganz urheberrechtsfrei wird.¹⁰

55 Schutzfristverlängerungen, wie sie derzeit etwa im Hinblick auf die
 56 Leistungsschutzrechte der Tonträgerunternehmen diskutiert werden, nutzen den
 57 Medienunternehmen, die die Inhaber dieser Rechte sind, nicht jedoch den Künstlern
 58 selbst.

59 Aus den aktuell zu langen Schutzfristen resultiert insbesondere das Problem der
 60 verwaisten Werke, für das bislang weder auf nationaler noch auf EU-Ebene eine
 61 Lösung gefunden wurde. Da abzusehen ist, dass in der digitalen Welt Werke noch
 62 viel eher verwaisten als in der analogen Welt, wird dieses Problem sich eher noch
 63 verschärfen, wenn nicht eine grundsätzliche Schutzfristverkürzung in Angriff
 64 genommen wird.

65 Grundsätzlich ist auch zu erwägen, über eine Änderung der Berner Konvention zu
 66 einer Registrierungsmöglichkeit zu gelangen, die zur Voraussetzung für einen
 67 vollumfänglichen Urheberrechtsschutz erklärt werden könnte. Ebenso ist die
 68 Reduktion des Ausschließlichkeitsrechts auf einen Vergütungsanspruch im digitalen
 69 Raum eine Möglichkeit, die durch die lange Schutzdauer für die Allgemeinheit
 70 erwachsenen Restriktionen stärker einzugrenzen.

⁶ Kreuzer, Till: Den gordischen Knoten durchschlagen – Ideen für ein neues Urheberrechtskonzept. In: Copy. Right. Now! Plädoyers für ein zukunftstaugliches Urheberrecht. Hrsg. Heinrich-Böll-Stiftung & iRights.info. Berlin 2010, S. 45-55. S. 54.

⁷ Hansen, Gerd: Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes. Baden-Baden: Nomos Verlag 2009. S. 369.

⁸ Hansen, Gerd: Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes. Baden-Baden: Nomos Verlag 2009. S. 370 ff.

⁹ Kreuzer, Till: Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. München: Nomos Verlag 2008. S. 481 ff.

¹⁰ Kreuzer, Till: Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. München: Nomos Verlag 2008. S. 485.